

(6) Gewählt sind die bis zu vier Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Vorsitzende des studentischen Konvents teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 31 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 gelten entsprechend.

(8) Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus dem Amt, so gelten diese Absätze 1 mit 7 entsprechend.

V. Abschnitt: Schlußbestimmung

§ 34

Inkrafttreten

Diese Übergangsgrundordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gründungssenats vom 2. Mai 1996 und 20. Juni 1996 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Juli 1996 Nr. XI/8 - 3f20(5) - 3/108 020.

Deggendorf, den 25. Juli 1996

Prof. Anton Baierer
Präsident

Die Übergangsgrundordnung wurde am 25. Juli 1996 an der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 1996 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25. Juli 1996.

KWMBI II 1996 S. 967

221041.0656-K

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule München

Vom 1. August 1996

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 2, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule München vom 27. Juli 1995 (KWMBI II S. 1049), geändert durch Satzung vom 31. Januar 1996 (KWMBI II S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt außerdem in bezug auf die Vorprüfung für Studenten, die die Vorprüfung der alten Art nicht spä-

testens bis zum Wintersemester 1997/98 vollständig abgelegt und bestanden haben. Sie gilt in bezug auf die Abschlußprüfung auch für Studenten, die die Abschlußprüfung der alten Art nicht spätestens bis zum Wintersemester 1997/98 vollständig abgelegt und bestanden haben.“

2. Anlage 1 der Satzung (Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Fachhochschulstudiengangs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule München) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.5 der Anlage (Studienschwerpunkt Rechnungswesen und Controlling) wird bei Fach Nr. 4 (DV-gestütztes Controlling) in Spalte 3 (Semesterwochenstunden) die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) In Ziffer 2.5 (Studienschwerpunkt Rechnungswesen und Controlling) wird in Fach Nr. 5 (Fallstudie/Planspiel) in Spalte 3 (Semesterwochenstunden) die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) In Ziffer 2.7 (Studienschwerpunkt Unternehmensbesteuerung) wird bei Fach Nr. 6 (Fallstudie/Planspiel) in Spalte 2 (Fächer) nach den Worten „Fallstudie/Planspiel“ die Bezeichnung „/Steuern“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule München vom 19. Juni 1996 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Genehmigungsschreiben vom 18. Juli 1996 Nr. XI/4 - 3/313(3a) - 21/102 700.

München, den 1. August 1996

Professor Gerhard Röhrl
Präsident

Die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule München wurde am 1. August 1996 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 1996 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 1996.

KWMBI II 1996 S. 973

221021.0856-K

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 2. August 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 12. Februar 1993 (KWMBI II S. 285) in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Juli 1994 (KWMBI II S. 625) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; in Buchstabe C wird „Wirtschaftswissenschaft: Informatik“ ersetzt durch „Wirtschaftsinformatik“.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 5 werden Sätze 2 bis 3.
2. Der Anhang erhält ab der Überschrift unter Buchstabe B II. folgende Fassung:

„II. Anforderungen innerhalb der wählbaren Fächer

Abkürzungen

- a = erste Semesterhälfte
 b = zweite Semesterhälfte
 n.V. = Zeit nach Vereinbarung innerhalb des angegebenen Semesters
 f1 = Semesterferien vor dem 5. oder 7. Semester (Oktober)
 f2 = Semesterferien zwischen 5. und 6. Semester (März, April)
 SWS = Semesterwochenstunden

1. Hauptfach

20 SWS Großpraktikum mit Seminar; 5 SWS Wahlpflichtpraktikum; 20 SWS Schwerpunktpraktikum; Exkursionen; Vorlesungen. Diplomarbeit 9 Monate mit 3monatiger Verlängerungsfrist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen.

Biochemie:

Großpraktikum:
 Biochemie (18 SWS: 5. Sem. a)
 Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Methoden der Biochemie (7. Sem.) oder Biotechnologie (6. Sem.) oder Genetik (5. Sem. f1 oder f2) oder Mikrobiologie (5. Sem. f1 oder f2)

Schwerpunktpraktikum:

Wahlweise aus Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie oder Zellbiologie (7. Sem.)
 3 Exkursionstage

Biophysik:

Großpraktikum:
 Biochemie (18 SWS: 5. Sem. a) oder Genetik (18 SWS: 5. Sem. a oder 6. Sem. n.V.) oder Zellbiologie (18 SWS: 5. Sem. b)
 Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Biophysik oder Strahlenbiologie (5. Sem. f1 oder 6. Sem. f2)

Schwerpunktpraktikum:

Biophysik (7. Sem.)
 3 Exkursionstage

Botanik:

Großpraktikum:

Zusammengesetzt aus dem Block Botanik I (12 SWS: 5. Sem. b oder 6. Sem. a) und wahlweise einem Block Pflanzenbiochemie (6 SWS: 5. Sem. b; für Schwerpunkt Pflanzenbiochemie, Physiologie; Pilzphysiologie) oder einem Block Botanik II (6 SWS: 6. Sem. b; für Schwerpunkt Mykologie, Geobotanik, Systematik)
 Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Botanik (inkl. Pflanzenbiochemie; 5. und 6. Semester)

Schwerpunktpraktikum:

Wahlweise, je nach Richtung der Diplomarbeit, Pflanzenbiochemie oder Spezielle Botanik (6. Sem. a und 7. Sem. b)

3 Exkursionstage und eine 1wöchige Exkursion (6. Sem.)

Genetik:

Großpraktikum:

Zusammengesetzt aus den Blöcken Genetik I (8 SWS: 5. Sem. a) und Genetik II (2 Spezialpraktika Molekulare Genetik; 10 SWS: 5. Sem. n.V. oder 6. Sem. n.V.)
 Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Grundkurs Genetik (5. Sem. oder 6. Sem. f1 oder f2)

Schwerpunktpraktikum:

Genetik oder wahlweise Biochemie, Biophysik, Mikrobiologie, Zellbiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Mikrobiologie:

Großpraktikum:

Organismische Mikrobiologie I (6 SWS: 5. Sem. b) und Organismische Mikrobiologie II (12 SWS: 5. Sem. b)
 Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Grundkurs Mikrobiologie (5. Sem. f1)

Schwerpunktpraktikum:

Mikrobiologie (6. Sem. oder 7. Sem.) oder wahlweise (jeweils im 7. Semester) Biochemie, Biophysik, Botanik, Genetik, Zellbiologie

3 Exkursionstage

Zellbiologie:

Großpraktikum:

Zellbiologie (18 SWS: 5. Sem. b)
 Seminar 2 SWS

Wahlpflichtpraktikum:

Aus der Genetik oder Mikrobiologie (5. Sem. f1 oder f2) oder Mikroskopische Techniken (7. Sem. a)

Schwerpunktpraktikum:

Zellbiologie oder wahlweise Biochemie, Genetik oder Mikrobiologie (7. Sem.)

3 Exkursionstage

Zoologie:

Großpraktikum:

Zoologie (20 SWS inkl. Seminar: 5. Sem. a und b)

Wahlpflichtpraktikum:

Aus dem Bereich der Zoologie (5. Sem. oder 6. Sem.)

Schwerpunktpraktikum:

Zoologie (6. Sem. oder 7. Sem.)

3 Exkursionstage und eine 1wöchige Exkursion (6. Sem.)

2. Nebenfächer

Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll das Nebenfach Organische Chemie (beziehungsweise Physikalische Chemie) und wahlweise Botanik oder Mikrobiologie oder Zoologie gewählt werden. Zum Hauptfach Mikrobiologie soll als Nebenfach Biochemie gewählt werden.

Zum Hauptfach Botanik wird Zoologie, zum Hauptfach Zoologie wird Botanik als Nebenfach empfohlen.

Es müssen zwei verschiedene Nebenfächer gewählt werden, von denen ein Fach ein biologisches sein muß.

2.1 Biologische Nebenfächer innerhalb der Naturw. Fakultät III

Praktika (mindestens 6 SWS), Seminare und Vorlesungen im Umfang von insgesamt 12 SWS je Nebenfach.

Biochemie:

Biochemisches Praktikum (5. Sem. f2)

Biophysik:

Praktikum Biophysik und Strahlenbiologie (5. Sem. oder 6. Sem. f1 und f2)

Botanik:

Botanisches Nebenfach-Praktikum (5. Sem. b oder 6. Sem. a)

Genetik:

Grundkurs Genetik (5. Sem. f1 oder f2) und das Praktikum Genetik I (5. Sem. a oder 6. Sem. a)

Mikrobiologie:

Grundpraktikum Organismische Mikrobiologie (5. Sem. f1) und Organismische Mikrobiologie I (5. Sem. b)

oder alternativ

Praktikum: Molekulare und medizinische Infektiologie (6 SWS n.V.); Vorlesungen n.V.

Zellbiologie:

Zellbiologisches Nebenfachpraktikum (8 SWS: 5. Sem. b) und Vorlesungen n.V.

Zoologie:

Zoologisches Nebenfachpraktikum (5. Sem. a)

2.2 Nebenfächer außerhalb der Naturw. Fakultät III

Praktika, Seminar und Vorlesungen im Umfang von 12 SWS je Nebenfach. Einzelheiten regeln die Fakultäten, denen die gewählten Nebenfächer zugeordnet sind. Eine Übersicht der Anforderungen findet sich in den Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung Biologie.

2.2.1 Nichtbiologische Nebenfächer der Naturw. Fakultäten (Liste B der DPO)

Anorganische Chemie:

Nach Vereinbarung im betreffenden Institut.

Organische Chemie:

Nach Vereinbarung im betreffenden Institut.

Physikalische Chemie:

Nach Vereinbarung im betreffenden Institut.

Theoretische Physik:

Vorlesung Theoretische Physik I (Mechanik) 4 SWS, zusätzlich hierzu 2 SWS Übungen.

Vorlesung Theoretische Physik III (Quantenmechanik I) 4 SWS, zusätzlich hierzu 2 SWS Übungen (benoteter Schein erforderlich).

Beide Vorlesungen werden jeweils im WS angeboten. Studenten, die dieses Nebenfach wählen, werden gebeten, sich mit dem zuständigen Fachvertreter in Verbindung zu setzen.

Experimentalphysik:

Vorlesung: Moderne Physik I (Atom- und Molekülphysik) 4 SWS, hierzu Übungen 2 SWS (jeweils im WS).

Praktikum 6 SWS (Versuche aus dem physikalischen C-Praktikum und dem Fortgeschrittenen-Praktikum; jeweils auf die oben genannte Vorlesung folgend im SS). Anmeldung erforderlich beim zuständigen Fachvertreter.

Mathematik:

1. Der Inhalt der mathematischen Vorlesungen des Grundstudiums: Analysis I und II und Lineare Algebra I, jeweils mit dem Verständnis, das nur durch Mitarbeit in den Übungen erworben werden kann, wird in allen weiteren mathematischen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt, und diese Kenntnisse werden nicht auf den Prüfungsstoff angerechnet.

2. Das Prüfungsgebiet kann den Stoff von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach dem zweiten Semester und muß den Stoff einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums einschließen.

3. Ein Schein des Grundstudiums Mathematik sowie ein Schein in den Übungen der Analysis für Physiker wird als Schein nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A a DPO Biologie (Mathematik für Naturwissenschaftler) anerkannt.

2.2.2 Nichtbiologische Nebenfächer außerhalb der Naturw. Fakultäten (Liste C der DPO)

Geographie:

Zwei Proseminare: u. a. Einführung in das Studium der Geographie. Ein Geländepraktikum oder als Äquivalent 8 Exkursionstage in Geographie.

Hauptseminar: Voraussetzung zur Aufnahme ins Hauptseminar ist erfolgreicher Abschluß einer Kenntnisprüfung oder das Vordiplom in Geographie beziehungsweise Zwischenprüfung in Geographie.

Vorlesung zur Allgemeinen Geographie.

Geologie:

Übung Geologische Karte und Profil (2 SWS)

Übung Instrumentelle Analytik für Geowissenschaftler I und II (2 SWS)

Hauptseminar (3 SWS)

Weiterhin mindestens 5 SWS aus folgendem Angebot:

Gesteinskunde I	(2 SWS)
Gesteinskunde II	(2 SWS)
Geologie von Bayern	(2 SWS)
Geochemie	(2 SWS)
Tonminerale	(1 SWS)

Rechtswissenschaft:

Vorlesungen in Staatsrecht und Umweltrecht (Öffentliches Recht) einschließlich der darin behandelten Teilbereiche zum Gentechnologengesetz, Tierschutzgesetz und Embryonenschutzgesetz. Voraussetzung ist der Erwerb eines Übungsscheines für Anfänger oder eine mündliche Prüfung, jeweils aus dem Teilgebiet Öffentliches Recht.

Psychologie:

1. Folgende Teilfächer sind wählbar:

Allgemeine Psychologie I (Strukturelle Aspekte)

Allgemeine Psychologie II (Prozessuale Aspekte)

Entwicklungspsychologie

Sozialpsychologie

Differentielle Psychologie

Angewandte Psychologie (Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie)

2. Anforderungen beziehungsweise Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

Mindestens je 2 SWS Vorlesungen in fünf der unter 1. genannten Teilfächer.

Ein benoteter Seminarschein in einem gewählten Teilfach, in dem auch die abschließende Prüfung stattfindet.

Wirtschaftsinformatik:

Für die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist die Beherrschung mindestens einer Programmiersprache vorausgesetzt (PASCAL oder COBOL) und für die Teilnahme an Betriebliche Führungssysteme ist außerdem die Kenntnis der Programmiersprache PROLOG erforderlich.

Folgende Fächer sind wählbar:

Kybernetische System- und Modelltheorie mit Simulation

Betriebliche Führungssysteme

Datenorganisation, Datenmodelle, Datenbanken

Theorie datenverarbeitende Systeme mit Software Engineering

Erforderlich ist die Teilnahme an zwei der vier Fächer mit jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung. Für das Fach Betriebliche Führungssysteme kann alternativ zum Übungsschein auch ein Seminarschein erworben werden.

Wissenschaftsgeschichte:

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

Spezielle Wissenschaftsgeschichte: U. a. Spezialvorlesung (Kolloquium, Exkursion), Proseminar (Übung oder Seminar), Seminararbeit und Hauptseminar."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Juli 1996. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 2. August 1996

Der Rektor

Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 2. August 1996 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 1996 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 1996.

KWMBI II 1996 S. 973

221021.0553-K

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. August 1996

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines ‚Diplom-Chemikers Univ.‘ beziehungsweise einer ‚Diplom-Chemikerin Univ.‘ (in beiden Fällen abgekürzt ‚Dipl.-Chem. Univ.‘) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.“